

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 433/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Martha K [REDACTED],

A [REDACTED], H [REDACTED] Straße [REDACTED] bei R [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]-

g e g e n

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 30, Potsdamer Straße 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
18. Januar 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel,
Fuchs und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 19. Zivilsenats des Kammergerichts
in Berlin vom 6. Mai 1976 wird zurück-
gewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revi-
sion (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Da der Berufsschadensanspruch der Klägerin durch Ver-
gleich geregelt worden ist, ist für Abhilfe kein Raum (BGH
HrV 1975, 149). Die von der Behörde dennoch nach Abhilfe-
grundsätzen ohne Rechtsgrund gewährten Teilleistungen geben
der Klägerin keinen Anspruch auf zusätzliche rechtgrund-
lose Leistungen. Daß der Beklagte mit der Versagung noch
weitergehender Leistungen nicht gegen Treu und Glauben
verstößt, legt das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß dar.

Dr. Thumm

Dr. Lang